



Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderats Tiefenbach am **26. November 2020** in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname	
1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
Josef Sattler, CSU	anwesend
Richard Roßgoderer, CSU	anwesend
Anna-Lena Fürst, CSU	anwesend
Tobias Königseder, CSU	anwesend
Johannes Regner, CSU	anwesend
Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
Manfred Bründl, Unsere Zukunft	anwesend
2. Bürgermeister Uwe Urtel, parteilos	anwesend
Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	anwesend
3. Bürgermeister Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	entschuldigt
Josef Fehrer, FWG	anwesend
Johannes Unholzer, FWG	anwesend
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Christina Roßgoderer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Michael Fürst, SPD	anwesend
Alfred Gimpl, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 0 -

Vertreter der Presse: Johann Schauer

120. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 29. Oktober 2020.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 29. Oktober 2020 abstimmen.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Bruno Gottschaller)

121. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderats vom 29. Oktober 2020.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2020 informiert.

122. Beratung über die Neuanlage des Stiftungsvermögens der Elisabeth und Johann Kandlbinder-Stiftung ab dem 05.01.2021

Die Gemeinderatsmitglieder werden darüber informiert, dass zum 05.01.2021 das Festgeldkonto, auf der das Stiftungsvermögen angelegt ist, ausläuft. Das Stiftungsvermögen beläuft sich aktuell auf 318.958,43 €. Außerdem wird über die Sitzung des Stiftungsrates vom 20.11.2020 berichtet. In dieser Sitzung wurde u.a. über die künftige Anlageform des Stiftungsvermögens gesprochen. In den Gemeinderatssitzungen am 31.10.2013 und 28.11.2013 wurden für die Anlage des Stiftungsvermögens folgende Vorgaben festgelegt:

Für die Stiftung kommen aufgrund der geforderten Sicherheitsstandards (Mündelsichere Anlage, Anlage muss der Einlagensicherung unterliegen etc.) nur folgende Anlageformen in Betracht:

- Sparbuch
- Sparbrief
- Spareinlage
- Geldmarktkonto / Festgeldkonto
- Festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Inhaberschuldverschreibungen)

Bei den festverzinslichen Wertpapieren bzw. Inhaberschuldverschreibungen ist zu beachten, dass diese Anlageformen der Einlagensicherung unterliegen und mündelsicher sind. Es gibt nämlich bei den festverzinslichen Wertpapieren auch „Schrottpapiere“ bzw. „hochriskante Papiere“. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass eine jährliche Zinsausschüttung möglich ist.

Bei der bisherigen Angebotseinholung wurden folgende Vorgaben festgelegt:

1. Es muss ausschließlich eine mündelsichere Anlageform gewählt werden
2. Die Anlage muss einer unbeschränkten Einlagensicherung unterliegen, weil die gesetzliche Einlagensicherung nur bis zu einer Höhe von 100.000.- € gewährleistet ist.
3. Die möglichen Anlageformen werden auf das Sparbuch, den Sparbrief, die Spareinlage, das Geldmarktkonto /Festgeldkonto sowie festverzinsliche Wertpapiere begrenzt.
4. Es sollen Angebote bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren angefordert werden.
5. Die Zinsausschüttung muss in jedem Kalenderjahr erfolgen, auf die Festlegung eines bestimmten Zinsausschüttungszeitpunktes (z.B. zum Ende eines jeden Kalenderjahres) wird verzichtet.
6. Eine vorzeitige Kündigung der Anlage sollte möglich sein.
7. Es sollen Angebote von den örtlichen Banken (Sparkasse Passau, Raiffeisenbank i. LdKrs. Passau-Nord, Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. W.) eingeholt werden.

Aufgrund der aktuellen Zinssituation können die Vorgaben so jedoch nicht mehr eingehalten werden und die Anlage des Stiftungsvermögens wird zunehmend schwieriger.

Kämmerin Sandra Schadenfroh teilt mit, dass bei der Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. W. am 15.10.2020 die Konditionen über eine Verlängerung des Festgeldkontos angefragt wurden. Die Raiffeisenbank teilte dabei mit, dass eine Verlängerung des Festgeldes, auf dem das Stiftungsvermögen bisher angelegt ist, nicht mehr möglich ist. Ab 2021 kann seitens der Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. W. aufgrund der Negativzins-Problematik kein Festgeldkonto mehr abgeschlossen werden, sondern nur noch ein Kündigungsgeld oder Girokonto. Guthaben-Zinsen wird es für die Anlage nicht mehr geben. Verwahrentgelt ist vorerst nicht zu zahlen, weil das Stiftungsvermögen den eingeräumten Freibetrag nicht übersteigen wird. Allerdings teilte die Bank mit, dass im Laufe der Jahre der Freibetrag weiter sinken wird, sodass auch für die Stiftung in Zukunft dann Verwahrentgelt anfallen wird.

Als einzige Alternative wurden seitens der Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. W. der Abschluss eines Allianz Schatzbriefes angeboten. Dabei wird eine Lebensversicherung auf eine Person abgeschlossen. Wird der Vertrag bis spätestens 01.03.2021 abgeschlossen wird eine 100 % Beitragsgarantie gewährt. Bei einem Abschluss nach diesem Zeitpunkt können nur noch 90 % garantiert werden. Diese Beitragsgarantie bezieht sich auf das eingezahlte Kapital, die Überschüsse werden nicht garantiert. Die Wertentwicklung der Lebensversicherung mit dem Allianz Schatzbrief beträgt nach Kosten aber vor Berücksichtigung von Steuern 2,46 % pro Jahr. Hier müsste man auch einen langen Anlagezeitraum wählen. Die Anlage gilt als mündelsicher. Die Allianz hat eine Institutssicherung über die Protektor AG.

Problem ist allerdings, dass eine Lebensversicherung auf eine natürliche Person abgeschlossen werden muss. Das heißt, die Lebensversicherung müsste auf eine in der Gemeinde beschäftigte Person abgeschlossen werden. Nach Rücksprache mit dem Prüfungsverband wäre dies rein rechtlich möglich, allerdings nicht ganz unproblematisch.

Bei der Sparkasse Passau ist ebenfalls kein Abschluss eines Festgeldkontos, Sparbuches etc. mehr möglich. Die Sparkasse Passau kann lediglich eine Festzins-Anleihe bei der Landesbank Bayern anbieten. Diese Anleihe gibt es allerdings erst ab einer Laufzeit von 5 Jahren. Der Zinssatz beträgt dabei 0,16 %. Je länger die Laufzeit desto höher der Zinsertrag. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Es wäre nur möglich, die Anleihe vorzeitig an der Börse zu veräußern. Dies ist jedoch mit einem gewissen Risiko verbunden.

Eine Möglichkeit ist auch, das Stiftungsvermögen zum Ankauf von Baugrundstücken zur Weitervermarktung im Wege eines Erbbaurechtsvertrages zu verwenden. Bereits in der Gemeinderatssitzung 30.11.2017 wurde über diese Möglichkeit beraten und ins Auge gefasst. Hierzu muss jedoch ein geeignetes Grundstück zum Kauf bereitstehen. Nachdem die Gemeinde in Haselbach ein Baugebiet plant, wäre es nach der Fertigstellung des Baugebietes möglich, hier Grundstücke zu erwerben, die dann im Wege eines Erbbaurechtsvertrages weiterveräußert werden können. Nachdem die Erschließung durch die KFB geplant ist, würde der Ankauf der Grundstücke von der KFB erfolgen. Dies hätte den Vorteil, dass bei dieser Vorgehensweise eine Trennung von Stiftungsvermögen und Gemeindevermögen (das gesetzlich vorgeschrieben ist) eingehalten werden kann.

Bis das Baugebiet erschlossen wird und ein Ankauf der Grundstücke möglich wird, wird es noch ca. zwei Jahre dauern. Bis dahin müsste man das Stiftungsvermögen auf einem Girokonto oder Kündigungsgeld liegen lassen. Dadurch können in den nächsten Jahren keine Erträge erwirtschaftet werden und folglich keine Ausschüttungen erfolgen.

Der Stiftungsrat war bei der Sitzung am 20.11.2020 ebenfalls der Auffassung, dass die Anlage des Stiftungsvermögens in Baugrundstücke, die anschließend im Wege von Erbbaurechtsverträgen weiterveräußert werden sollen, weiterverfolgt werden soll. Hier könnten höhere Erträge erwirtschaftet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Weg mit der Anlage des Stiftungsvermögens in Baugrundstücke, die anschließend im Wege von Erbbaurechtsverträgen weiterveräußert werden sollen, weiterverfolgt werden soll. Bis dahin ist das Stiftungsvermögen nicht mehr weiter anzulegen, sondern auf einem Girokonto oder Kündigungsgeld liegen zu lassen.

**Abstimmung: 20 : 0
(ohne Bruno Gottschaller)**

123. Beratung über den Antrag von Frau Stefanie Prausch (Trägerin der Großtagespflege in Kirchberg v. W.) auf finanzielle Unterstützung zur Umsetzung des Modellversuchs MiniKita – vgl. Vorberatung Haupt- und Finanzausschuss vom 05.11.2020.

Nach dem Verlesen des Tagesordnungspunktes werden die Eckdaten der Vorberatung den Gemeinderatsmitgliedern anhand des nachfolgenden Beschlussbuchauszuges erläutert.

Mit Schreiben vom 23.09.2020 beantragt Frau Stefanie Prausch eine finanzielle Förderung zur Umsetzung des Modellversuches MiniKita. Der Antrag wird von Kämmerin Sandra Schadenfroh verlesen. Konkret wird ein Kooperationsvertrag mit der Gemeinde mit einer monatlichen Zahlung in Höhe von 2.000 € gefordert. Ab Januar 2021 wird von Prausch der Wandel der Gruppe „Siebenmeilenstiefel“ zur MiniKita angestrebt. Die Gruppe „Glückskinder“ soll folgen. In dem Antrag sowie in einer persönlichen Vorsprache am 19.10.2020 werden von Frau Prausch die Gründe für die Antragstellung dargelegt. Demnach ist der Fachkräftemangel ein Hauptgrund zur Umwandlung in eine MiniKita. So sind bei der Großtagespflege pro Kind nur max. drei Betreuungspersonen möglich (Familiennahe Betreuung) bei der MiniKita sind mehr als drei Betreuungspersonen pro Kind möglich.

Die MiniKita ist ein Modellversuch vom Bayerischen Staatsministerium für Familien. Die Mini-Kita ist eine regulär nach dem BayKiBiG geförderte Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Der Unterschied zu einer klassischen Kindertageseinrichtung ist, dass in der Mini-Kita maximal zwölf Kinder gleichzeitig betreut werden.

Die Förderung nach dem BayKiBiG ist identisch zu den klassischen Kitas. Allerdings ist die finanzielle Förderung nicht mit der der Großtagespflege zu vergleichen, was Frau Prausch zur Antragstellung um finanzielle Unterstützung bei der Gemeinde veranlasst. Frau Prausch bittet dabei um einen Kooperationsvertrag mit einem monatlichen Zuschuss in Höhe von 2.000 €, der einen Kostenausgleich für die von ihr privat gestellten Räumlichkeiten sowie die komplette eigenständige Abwicklung der gesamten MiniKita darstellt.

Generell besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zum Abschluss eines Kooperationsvertrages bzw. für eine finanzielle Unterstützung. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob ein Zuschuss als freiwillige Leistung gewährt wird oder nicht.

Bei der Abwägung ist dabei zu berücksichtigen, dass Frau Prausch mit der Großtagespflege bzw. MiniKita zwar eine kommunale Aufgabe wahrnimmt, aber nicht von der Gemeinde beauftragt wurde.

Zudem handelt es sich im Gegensatz zu den Trägern (Kirchenstiftungen) der Kita´s Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v.W. um keine gemeinnützige Einrichtung, sondern um eine Einrichtung mit Gewinnerzielungsabsicht.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass von insgesamt 26 betreuten Kindern nur 10 Kinder aus der Gemeinde Tiefenbach kommen und 16 Kinder aus umliegenden Gemeinden. (Stand Januar 2021). Sollte es zu einer Förderung kommen, dann muss man auch berücksichtigen, dass dann auch der Waldkindergarten aufgrund Art. 3 Grundgesetz ebenfalls einen Anspruch auf einen Zuschuss hätte.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für den Antrag von Frau Prausch aussprechen kann.

**Abstimmung: 0 : 11
(ohne Florian Schwarzbauer)**

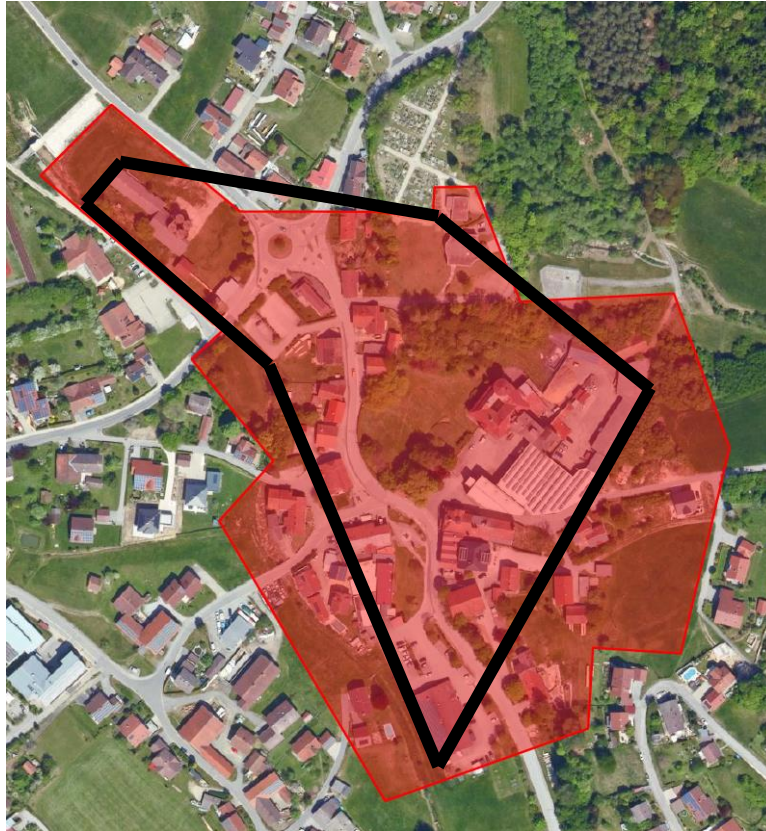
Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für den Antrag von Frau Prausch aussprechen kann.

**Abstimmung: 0 : 20
(ohne Bruno Gottschaller)**

124. Ortsentwicklung in Haselbach – Beratung über die Antragstellung für eine „Einfache Dorferneuerung“ für die Ortsmitte von Haselbach.

Zur Konzeptentwicklung für das ehemalige Brauereigelände in Haselbach hat am 9. November 2020 ein Termin beim „Amt für ländliche Entwicklung“ (ALE) stattgefunden. Beim Termin wurden Fördermöglichkeiten zur einer Überplanung des ehemaligen Brauereigeländes in Haselbach erfragt. Die zuständigen Sachbearbeiter haben im Gespräch mitgeteilt, dass eine Förderung im Rahmen einer einfachen Dorferneuerung möglich wäre. Der Fördersatz hierfür würde ca. 60 % betragen. Für die Antragstellung ist ein positiver Gemeinderatsbeschluss erforderlicher. Außerdem muss ein Fördergebiet/Förderbereich festgelegt werden. Als Diskussionsgrundlage dient der rote Bereich des nachfolgenden Lageplans. Aus der Diskussion des Gemeinderats ergibt sich ein enger gefasster Bereich, der im Lageplan mit der schwarzen Linie dargestellt ist.



Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für eine einfache Dorferneuerung in Haselbach aus. Der entsprechende Antrag soll durch die Verwaltung gestellt werden.

**Abstimmung: 20 : 0
(ohne Bruno Gottschaller)**

125. Umbau und Erweiterung des Kindergartens Haselbach – Vergabe des Gewerks Trockenbauarbeiten.

Für das Gewerk Trockenbauarbeiten wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Es wurde nach dem folgenden Zeitplan ausgeschrieben:

- Versand der Ausschreibungsunterlagen 19. Oktober 2020
- Submission der erforderlichen Gewerke: 09. November 2020 11:00 Uhr

Baubeginn war am 31. August 2020. Die Fertigstellung mit Endreinigung soll bis zum 28. Mai 2021 abgeschlossen sein.

Angeforderte Angebote:	12
Abgegebene Angebote:	9
Kostenberechnung:	45.220,00 €/brutto
Günstigster Bieter:	Firma Käser, Tittling
Angebotssumme:	39.459,97 €/brutto
Differenz Angebotssumme/Kostenberechnung:	- 5.760,03 €/brutto

nächster	41.182,33 €/brutto
höchster	61.340,93 €/brutto

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Käser, Tittling abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Auftrag für die Trockenbauarbeiten mit der Auftragssumme i. H. v. 39.459,97 €/brutto an die Firma Käser vergeben wird.

**Abstimmung: 20 : 0
(ohne Bruno Gottschaller)**

126. Genehmigung eines Erschließungsvertrages – Erschließung der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 530, 531 und 532, Gemarkung Tiefenbach durch die Firma Gienger wegen Errichtung eines Parkplatzes mit Zufahrtsstraße – vgl. dazu Haupt- und Finanzausschuss vom 05.11.2020

Die Kosten für die Erschließung der vorgenannten Grundstücke werden gänzlich von der Firma Gienger übernommen. Für die Gemeinde entstehen keine Kosten. Der Erschließungsvertrag mit sämtlichen Anlagen war den Fraktionsunterlagen beigelegt. Außerdem ist der Erschließungsvertrag ausführlich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 05.11.2020 erläutert worden.

Auszug aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.11.2020

TOP 4 - Abschluss eines Erschließungsvertrages - Vorberatung zum Abschluss eines Vertrages mit der Firma Gienger zur Erschließung der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 530, 531 und 532, Gemarkung Tiefenbach zur Errichtung eines Parkplatzes mit Zufahrtsstraße.

Der Vorsitzende erläutert kurz das Bauvorhaben/Bauleitplanverfahren Erweiterung des Gewerbegebietes „Hof 1“ im Süden und dass die in dem Bereich geplanten Erschließungsbaumaßnahmen von der Firma Gienger Passau KG durchgeführt werden sollen und dass nach deren Fertigstellung und Abnahme die Gemeinde Tiefenbach die genannten Erschließungsanlagen in ihre Baulast übernimmt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Erschließungsbaumaßnahmen zu sichern, wurde ein Erschließungsvertrag zur Herstellung der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet „Hof 1“ von der Gemeindeverwaltung entworfen.

Der Erschließungsvertrag mit Anlagen wird gezeigt, vorgelesen und entsprechend dem Umfang ausführlich erläutert.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob der Vertrag in der vorliegenden Form mit der Firma Gienger Passau KG geschlossen werden kann.

**Abstimmung: 11 : 0
(ohne Florian Schwarzbauer)**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt die Genehmigung zum Abschluss des Erschließungsvertrages mit der Firma Gienger.

**Abstimmung: 20 : 0
(ohne Bruno Gottschaller)**

127. Neuregelung des Art. 5 a Kommunalabgabengesetz (KAG) - Beschlussfassung über Erschließungsbeiträge aufgrund der 25-jährigen Höchstfrist.

Dieser Punkt ist im Gemeinderat zu behandeln, da ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist, welche Straßen noch abgerechnet werden sollen bzw. bei welchen Straßen auf eine Abrechnung verzichtet werden soll. Der entsprechende Beschluss ist der Rechtsaufsicht vorzulegen, da die Gemeinde nicht ohne Grund auf Beitragseinnahmen verzichten darf.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Gemeinde Tiefenbach in den vergangenen Jahrzehnten eigentlich immer Erschließungsbeiträge abgerechnet hat. Die Erschließungskosten wurden entweder über Beitragsbescheide, über Notarurkunden oder Ablöseverträge vereinnahmt. Zur Abarbeitung der Neuregelung des Artikel 5a wurden alle Verträge, Bescheide und Vereinbarungen seit dem Jahr 1961 gesucht und geprüft. Vorneweg kann festgehalten werden, dass zum Schluss nur ganz wenige Straßen übrigbleiben. Ziel des Landesgesetzgebers ist die Schaffung von Rechtssicherheit für die Gemeinden wie auch für Anlieger (Landtagsdrucksache 17/8225, Seite 16).

Auszug aus der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 19.12.1995

§ 8 Merkmale der **endgültigen** Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung **und** Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

Aufgrund der Novelle des Kommunalabgabengesetzes aus dem Jahr 2016 ist es für die Gemeinde erforderlich, dass alle Straßen im Gemeindebereich überprüft werden, ob Erschließungskosten abgerechnet worden sind bzw. noch abgerechnet werden können.

Der umzusetzende Inhalt der Gesetzesänderung lautet wie folgt (rot markiert):

Artikel 5a Kommunalabgabengesetz

(1) Die Gemeinden erheben zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Erschließungsanlagen sind

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze,
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete, z.B. Fußwege oder Wohnwege,
3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete; Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind,
4. Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nrn. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

(3) Grünanlagen zur Erschließung der Baugebiete sind nicht notwendig im Sinn des Abs. 2 Nr. 4,

1. wenn sie über die unmittelbare Bedeutung und den unmittelbaren Nutzen für das Baugebiet hinausgehen, in dem sie ausgewiesen werden sollen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Grünflächen wegen der Schaffung stadt- bzw. ortsteilübergreifender Grünzüge oder der Vernetzung vorhandener Grün- und Freizeitflächen sowohl von ihrer Größe als auch von ihrem Ausbau her baugebietsübergreifende Bedeutung haben,
2. wenn sie in einer ausreichenden Größe vorhanden sind und in ihrer bisherigen Beschaffenheit den Ansprüchen der anwohnenden Bevölkerung genügt haben, oder
3. wenn wegen des vorhandenen innerörtlichen Grüns ein städtebauliches Bedürfnis nach weiterer Begrünung nicht zu erkennen ist.

(4) Die vertragliche Übernahme erschließungsbeitragsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.

(5) Art. 5 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(6) ¹Das Recht, Abgaben für Anlagen zu erheben, die nicht Erschließungsanlagen sind, bleibt unberührt. ²Dies gilt insbesondere für Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser.

(7) ¹Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden. ²Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. [1]

[1] = Art. 5a Abs. 7 Satz 2 tritt erst am 1.4.2021 in Kraft, siehe § 2 Abs. 2 G v. 8.3.2016 (GVBl. S. 36).

(8) Soweit für Erschließungsanlagen nach Abs. 7 oder Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 kein Beitrag mehr erhoben werden kann, gelten diese Erschließungsanlagen als erstmalig hergestellt.

(9) Mit Ausnahme der § 128 Abs. 2 und § 135 Abs. 6 BauGB gelten die §§ 128 bis 135 sowie § 242 Abs. 2 bis 8 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.

2414), die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, entsprechend.

Kernaussagen des Artikel 5a Abs. 7 KAG

Satz 1	Satz 2
Regelung der Altfälle für alle bestehenden Straßen bis zum In-Kraft-Treten des Bundesbaugesetzbuches am 30.06.1961	Fiktion der endgültigen erstmaligen technischen Herstellung: 25 Jahr-Frist
Erläuterung mit eigenen Worten	Erläuterung mit eigenen Worten
Alle Straßen in der Gemeinde, die vor dem 30.06.1961 errichtet worden sind, gelten nach dem Erschließungsbeitragsrecht als abgerechnet.	Alle Straßen in der Gemeinde, die zum 01.04.2021 mindestens 25 Jahre alt sind, gelten ebenfalls als abgerechnet und es kann kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden.

Erläuterung der Umsetzung mit eigenen Worten:

- Prüfung, welche Straßen unter die Altbestandsregelung des Satz 1 fallen
- Ermittlung sämtlicher Straßen, für die eine Erschließung abgerechnet worden ist
- Erstellung einer Übersicht für welche Straßen eine Abrechnung möglich ist

Welche Straßen können nicht abgerechnet werden?

Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen, Außenbereichsstraßen und private Erschließungsstraßen

Herangehensweise für die Umsetzung

1. Erstellung einer Übersicht mit allen Straßen auf dem Gemeindegebiet (Bundesstraße, Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen und private Erschließungsstraßen).
2. Welche Straßen liegen im Außenbereich?
3. Welche Straßen sind Altbestand (1961)?
4. Welche Anwesen sind durch Bundes-, Staats- oder Kreisstraße erschlossen?
5. Welche Anwesen sind mittels Privatweg erschlossen?
6. Welche Baugebiete wurden mit Bescheid abgerechnet?
7. Welche Baugebiete wurden über Erschließungsträger abgerechnet?
8. Für welche Straßen gibt es Ablöseverträge?
9. Gibt es unfertige Straßen, bei denen die Erschließung noch nicht abgeschlossen ist?
10. Gibt es Straßen, welche sich von Außenbereichsstraßen in Anbaustraßen gewandelt haben?
11. Welche Straßen bleiben übrig?
12. Erstellung einer Maßnahmenliste als Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat.

13. Beschluss durch den Gemeinderat, ob noch Straßen fertiggestellt bzw. abgerechnet werden müssen!

Welche Straßen bleiben übrig?

1. Gewerbestraße/Gewerbering in Hof

Hier liegt ein Funktionswandel der Straße vor, da eine Gemeindeverbindungsstraße zu einer Erschließungsstraße geworden ist. Das kann passieren, wenn an bestehenden Straßen im Außenbereich eine Ortsabrundungssatzung erlassen oder ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Die betroffene Straße wurde allerdings mit Wirkung vom 01.07.2001 von der Kreisstraße zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Der Gemeinde sind für diese Straße keine Erschließungskosten entstanden.

Somit ist diese Straße nicht nachträglich für eine Abrechnung heranzuziehen. Es ist für die Gewerbestraße keine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen erforderlich.

2. Gehweg von Jacking nach Patraching

Der Gehweg liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und wurde beim Bau durch den Freistaat Bayern gefördert. Im Rahmen des Förderverfahrens wurde bereits angegeben, dass keine Erschließungsbeiträge abgerechnet werden.

Somit scheidet eine Abrechnung des Gehwegs von Jacking nach Patraching aus.

3. Zufahrtsstraße zum Friedhof Tiefenbach

Die Zufahrtsstraße befindet sich im Außenbereich und schließt an eine Innenbereichsstraße an. Der Bau dieser Straße wurde durch den Freistaat Bayern gefördert. Im Rahmen des Förderverfahrens wurde bereits angegeben, dass keine Erschließungsbeiträge abgerechnet werden.

Somit scheidet eine Abrechnung der Zufahrtsstraße zum Friedhof Tiefenbach aus.

4. Gewerbestraße in Lohhof östlich der B85

Die Gewerbebetriebe östlich der B85 (Biobäckerei Wagner, PPI Trading, Halle Metron) sind über den Anwandweg erschlossen. Der Anwandweg an der B85 zur den Grundstücken im GE Lohhof wurde mit dem Bau der B85 hergestellt. Der Gemeinde sind für die Herstellung keine Kosten angefallen.

Somit scheidet eine Abrechnung des Anwandweg an der B85 aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass für die vorgenannten Nummern 1 bis 4 keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden.

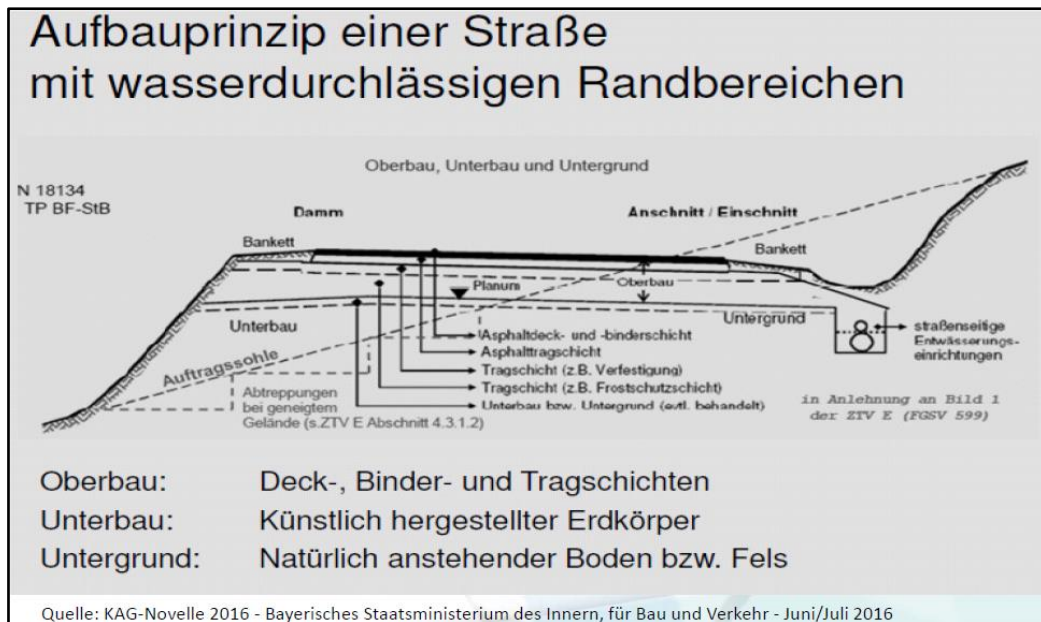
**Abstimmung: 20 : 0
(ohne Bruno Gottschaller)**

5. Ortsabrundungsstraßen (Boderding, Götzing, Gramming, Moos, Ötzing, Rötzing, Ritzing, Rasthofstraße, Thalham, Unterjacking)

Beim Erlass und der Erweiterung von Ortsabrundungssatzungen wurden nie Erschließungskosten abgerechnet, da die Straßen im Ortsbereich vorhanden waren und eigentlich auch als Altbestand zu

werten sind. Eine Abrechnung wäre hier grundsätzlich möglich gewesen allerdings müssten folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Technische Voraussetzungen (Straßenbau, Straßenentwässerung)



- Voraussetzung gemäß Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde
 § 8 Merkmale der **endgültigen** Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,

2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

Bewertung:

Wenn Altbestandsstraßen im Geltungsbereich einer Ortsabrundungssatzung abgerechnet werden sollen, dann müssten alle Anlagen nach den vorgenannten technischen Anforderungen hergestellt werden. Da bei allen Straßen im Geltungsbereich von Ortsabrundungssatzungen der Unterbau der bestehenden Straßen unbekannt ist und auch keine Straßen neu errichtet worden sind, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass hier keine weiteren Schritte eingeleitet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass für die unter Nr. 5 vorgenannten Ortsabrundungssatzungen aus den vorgenannten Gründen keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden.

**Abstimmung: 20 : 0
(ohne Bruno Gottschaller)**

6. Kiefernweg

Beim unteren Teil des Kiefernweges wurde im Jahr 2017 mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen, weil die Wendepalte asphaltiert und ein Sinkkasten eingebaut worden ist. Die 25-Jahresfrist hat also im Jahr 2017 begonnen.



Der Vorgang Kiefernweg ist auf Wiedervorlage zu halten. Es gibt einen Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2016, dass er mittels Provisorium nur teilweise ausgebaut werden soll. (Herstellung der Wendeplatte und Ableitung des Straßenoberflächenwassers)

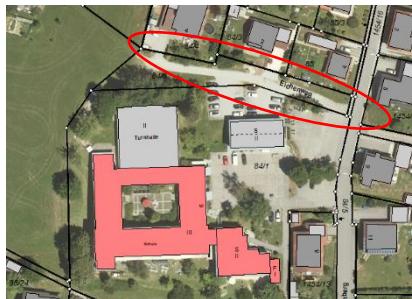
Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt den Gemeinderatsbeschluss für die Nr. 6 vom 18.02.2016 zum Ausbau des Kiefernweges.

**Abstimmung: 20 : 0
(ohne Bruno Gottschaller)**

7. Eichenweg in Kirchberg vorm Wald

Der Eichenweg ist aktuell über eine Sandstraße erschlossen und mit der Herstellung der Erschließung wurde noch nicht begonnen. Falls der Eichenweg irgendwann als Erschließungsstraße gemäß Satzung der Gemeinde ausgebaut werden soll, sind Erschließungsbeiträge zu erheben.



Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Eichenweg (Nr. 7) vorerst nicht als Erschließungsstraße ausgebaut werden soll.

**Abstimmung: 20 : 0
(ohne Bruno Gottschaller)**

128. Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.

Asphaltierung einer Straße in Oberndorf

Es wird informiert, dass die Asphaltierung der Zufahrtsstraße zu den Anwesen Oberndorf 10 und 10a durchgeführt worden ist. Die Zufahrtsstraße war nicht im beschlossenen Bauprogramm des Bau- und Umweltausschuss aufgeführt. Es war aber geplant, die Straße mittels Spritzgussverfahren zu reparieren. Für das Spritzgussverfahren waren Mittel in der Höhe von ca. 35.000 € eingeplant. Beim Ortstermin mit dem beauftragten Unternehmen hat man festgestellt, dass die Zufahrtsstraße für ein Spritzgussverfahren in einem zu schlechten Zustand ist. Um eine weitere Verschlechterung zu vermeiden hat man sich dann für eine Asphaltierung dieser Straße entschieden. Mehrkosten sind dadurch nicht entstanden.

Weihnachtsfeier

Es wird informiert, dass dieses Jahr keine Weihnachtsfeier stattfindet. Anstatt der Weihnachtsfeier werden von allen ortsansässigen Gaststätten Gutscheine beschafft. Die Gutscheine werden in der letzten Gemeinderatssitzung ausgegeben bzw. verlost.

Ausgabestelle des Vereins EbbsGuads e.V.

Beim ehemaligen Einkaufsmarkt Kerscher in Haselbach wurde eine Abholstelle für den Verein EbbsGuads eingerichtet. Die Abholung der bestellten Produkte ist samstags möglich. Der Verein vertreibt Bioprodukte aus der Region, welche online bestellt werden können. Damit werden regionale Landwirte und Lieferanten unterstützt. Mittlerweile gibt es 24 Lieferanten aus der Region. Das Angebot erstreckt sich von Brot, Backwaren, Fleisch und Wurst, Lammfleisch, Milch, Joghurt, Kartoffeln, Bier, Getränke, Nudeln und so weiter. Bestellungen sind über die Homepage www.allesregional.de möglich.

Bürgerversammlungen

Durch den Ausfall der Bürgerversammlungen werden die verschiedenen Informationen in den kommenden Gemeindeblättern bekannt gegeben. Es sind jeweils die vier Mittelseiten für die Informationen vorgesehen. Die Informationen werden farbig gedruckt.

Sitzung Haupt- und Finanzausschuss

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss im Dezember fällt aus. Die entsprechenden Punkte werden im Bau- und Umweltausschuss oder direkt im Gemeinderat behandelt.

Videoclip zum Neubau der Kläranlage

Der Videoclip wird den Anwesenden gezeigt.

Tiefenbach, 2020-11-30

Der Vorsitzende:

gez.
Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Der Protokollführer:

gez.
Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter

Für die Top's Nr. 122 u. 123

gez.
Sandra Schadenfroh,
Kämmerin